

Rücksendung an

IHK Koblenz
Geschäftsbereich Unternehmens-
gründung und -förderung
Schlossstraße 2
56068 Koblenz

(von der zuständigen Kammer auszufüllen)

Eingangsstempel:

Aktenzeichen:

Antrag Aufstiegsbonus II zur Fristwahrung

Hinweis: Antrag muss spätestens 18 Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung eingereicht werden.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I und des Aufstiegsbonus II“ des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 24.11.2017 (8201) Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus II in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter. Der Aufstiegsbonus II wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt einmalig 2.500 Euro pro Person. Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus II benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus und senden dieses an die o.g. Adresse.

Antragsteller		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr (bitte ankreuzen)	
Name, Vorname: Straße, PLZ, Ort Geburtsdatum: E-Mail: Telefon:			
A	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ich beantrage den Aufstiegsbonus II für: <input type="checkbox"/> die Gründung einer selbständigen Vollexistenz, <input type="checkbox"/> die Übernahme eines bestehenden Betriebes, <input type="checkbox"/> den Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 25%, Sperrminorität vorhanden), <input type="checkbox"/> die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder <input type="checkbox"/> den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung). (Bitte Kopie der Gewerbeanmeldung , der Handwerkskarte bzw. der Bestätigung der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beifügen. Bei einer tätigen Beteiligung bitte den Gesellschaftsvertrag über den Beteiligungserwerb und ggfls. den Handelsregisterauszug beifügen sowie weitere erforderliche Nachweise.)	
		Name und Anschrift des (gegründeten bzw. in Gründung befindlichen) Betriebes	
		Gegenstand / Zweck des Betriebes Bei tätiger Beteiligung bitte die Mitarbeit und den Bezug zum Fortbildungsabschluss unter A beschreiben.	
		Existenzgründung erfolgte am	

B	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p><input type="checkbox"/> Ich befand mich zum Zeitpunkt der Existenzgründung in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet. (Bitte Nachweis beifügen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich befand mich zum Zeitpunkt der Existenzgründung in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung. Nach den Vorgaben der Handwerkskammer ist die Meisterprüfung bis zum _____ abzulegen.</p> <p>Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist spätestens drei Monate nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei der zuständigen Kammer vorzulegen.</p>
----------	---	--

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I und des Aufstiegsbonus II“ des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 24.11.2017 für Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst. Haben Sie darüber hinausgehende Fragen zum Aufstiegsbonus II, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Was ist der Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Mit dem Aufstiegsbonus II wird eine Existenzgründung honoriert sowie ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbständig zu machen. Der Bonus beträgt 2.500 Euro pro Person für eine anerkannte Existenzgründung.

Wer erhält den Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II wird gewährt für:

- die Gründung einer selbständigen Vollexistenz,
- die Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 25%, Sperrminorität vorhanden),
- die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Sollten Sie sich im zum Zeitpunkt der Existenzgründung:

- in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet,
- in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung

befinden, ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Wie erhalte ich einen Antrag?

Sie erhalten das Antragsformular, notwendige Erklärungen und weitergehendes Informationsmaterial bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kammer. Maßgeblich ist der Kammerbezirk in dem die Existenzgründung erfolgte.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen spätestens achtzehn Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus II aus.

Was muss ich noch beachten?

Die Selbständigkeit darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung aufgegeben oder abgemeldet werden. Ein Nachweis ist nach Ablauf der ersten zwei Jahren der Selbständigkeit vom Antragsteller vorzulegen.

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Aufstiegsbonus II finden Sie unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.